



seit 1558

Verkündungsblatt

Nr.: 1/2015

Datum: 06.03.2015

| | Inhalt | Seite |
|------------|---|-------|
| 22.01.2015 | Dritte Änderung der Prüfungsordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den Studiengang Sportwissenschaft (180) mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 22. Januar 2015..... | 2 |
| 22.01.2015 | Dritte Änderung der Prüfungsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Wirtschaftswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 22. Januar 2015..... | 5 |
| 22.01.2015 | Dritte Änderung der Studienordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Wirtschaftswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 22. Januar 2015..... | 8 |
| 22.01.2015 | Zweite Änderung der Studienordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Economics mit dem Abschluss Master of Science vom 22. Januar 2015..... | 11 |
| 22.01.2015 | Zweite Änderung der Studienordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Studies in Economics mit dem Abschluss Master of Science vom 22. Januar 2015..... | 12 |
| 26.01.2015 | Berichtigung der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät für den Studiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts mit Kern- und Ergänzungsfach vom 26. Januar 2015..... | 13 |
| 26.01.2015 | Berichtigung der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät für den Studiengang mit dem Abschluss Master of Arts vom 26. Januar 2015..... | 13 |
| 28.01.2015 | Fünfte Änderungssatzung zur Ordnung über das Hochschulauswahlverfahren durch die Friedrich-Schiller-Universität Jena im Rahmen der Thüringer Vergabeverordnung (Hochschulauswahlordnung) vom 28. Januar 2015..... | 14 |

**Dritte Änderung der Prüfungsordnung
der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften
für den Studiengang Sportwissenschaft (180) mit dem Abschluss Bachelor of Arts
vom 22. Januar 2015**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Prüfungsordnung vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 4/2009, S. 171), zuletzt geändert durch die Zweite Änderung vom 18. April 2012 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 5/2012, S. 185). Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Änderung am 9. Juli 2014 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 20. Januar 2015 der Änderung zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 22. Januar 2015 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Prüfungsordnung**

1. § 6 erhält folgende Fassung:

**„§ 6
Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer in- oder ausländischen Universität oder gleichgestellten Hochschule erbracht worden sind, werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich. Bei gleichwertigen Leistungen besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Anträge sind unter Beifügung aller notwendigen Nachweise an den Prüfungsausschuss zu richten.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn zwischen den erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten kein wesentlicher Unterschied zu denen in diesem Studiengang geforderten Qualifikationen festgestellt worden ist.

(3) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss dieses Studiengangs erforderlich sind, sind in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anzurechnen.

(4) Studien- und Prüfungsleistungen, die während eines Auslandsaufenthaltes auf der Grundlage eines Learning Agreements vollständig erbracht worden sind, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Auf dem Zeugnis ist kenntlich zu machen, wo die Leistungen nachgewiesen worden sind.

(6) Lehnt der Prüfungsausschuss eine Anerkennung ab, ist dem Antragsteller zu begründen, warum der Antrag nicht die Voraussetzungen gemäß Absatz 2 erfüllt. Der ablehnenden Entscheidung ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.“

2. § 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören zwei Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer, ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und ein Student, der für einen BA-Studiengang Sportwissenschaft eingeschrieben ist, an. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertreter werden vom Institutsrat bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt i. d. R. zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes i. d. R. ein Jahr. Die Geschäftsführung obliegt dem Prüfungsamt des Instituts für Sportwissenschaft.“

3. § 9 Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Die schriftlichen Prüfungen und Hausarbeiten werden in der Regel von einem Prüfer bewertet. Die Note und ihr Zustandekommen sind auf einem Protokoll zu dokumentieren; die Bekanntgabe erfolgt im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem (Friedolin).“

4. § 10 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Anmeldung zur Modulprüfung durch den Studierenden hat spätestens sechs Wochen nach Vorlesungsbeginn in der Regel im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem (Friedolin) zu erfolgen. In dieser Zeit kann der Studierende ohne Angabe von Gründen seine Anmeldung wieder löschen bzw. zurückziehen.“

b. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Zulassung zur Modulprüfung erfolgt durch das Prüfungsamt. Spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin ist der Studierende über die Nichtzulassung in Friedolin in Kenntnis zu setzen.“

5. § 11 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Die Bachelorarbeit soll 35 Seiten (70.000 Zeichen) nicht überschreiten. Die Arbeit ist fristgemäß in drei gebundenen Exemplaren sowie in elektronischer Form (CD-ROM / anderes Medium) im Prüfungsamt einzureichen. Auf Vorschlag der Gutachter können die gebundenen Exemplare auch durch die elektronische Form ersetzt werden.“

6. § 16 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Wiederholungstermin ist so anzusetzen, dass zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse und der zugehörigen Wiederholungsprüfung mindestens zwei Wochen liegen und dass die Wiederholungsprüfung in der Regel bis zum Beginn der Vorlesungszeit des darauf folgenden Semesters abgeschlossen ist. Hausarbeiten, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurden, können innerhalb von vier Wochen überarbeitet und verbessert werden.“

7. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17**Versäumnis, Rücktritt, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt für das Versäumnis des Abgabetermins schriftlicher Prüfungsarbeiten.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten oder eines überwiegend von ihm selbst zu betreuenden Kindes ist ein ärztliches, auf Verlangen ein amtsärztliches Attest vorzulegen, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Ein Rücktritt von einer Prüfung nach Beginn der Prüfung ist ausgeschlossen.

(4) Stört der Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, dann gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) bewertet.“

8. Nach § 17 wird folgender neue § 18 eingefügt:

„§ 18**Täuschung oder Verstoß gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit**

(1) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, dann gilt die gesamte Modulprüfung als mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) bewertet.

(2) Versucht der Kandidat in einer Wiederholungsprüfung zu täuschen, gilt die gesamte Modulprüfung als endgültig nicht bestanden.

(3) Bei Plagiaten oder im Wiederholungsfalle einer Täuschung kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten befristet für bis zu zwei Jahre von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen in diesem Studiengang ausschließen. Gleiches gilt für andere schwerwiegende Verstöße gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit. Vor der Entscheidung ist der Kandidat anzuhören.

(4) In besonders schwerwiegenden Fällen des Verstoßes gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit kann der Rektor auf Antrag des Prüfungsausschusses den Kandidaten dauerhaft von einer Prüfung in diesem Studiengang ausschließen.“

9. Die bisherigen §§ 18 bis 20 werden zu den §§ 19 bis 21.

10. Der bisherige § 21 wird zu § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

Einsicht in Prüfungsunterlagen, die Prüfungsakte und Aufbewahrungsfrist

(1) Nach Bekanntgabe der Ergebnisse von Modulprüfungen wird dem Studierenden in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten sowie ggf. in die darauf bezogenen Gutachten bzw. Prüfungsprotokolle gewährt. Ort und Termin der Einsichtnahme bestimmt der Prüfer.

(2) Die Einsichtnahme in die Unterlagen zur Bachelorarbeit sowie auf Antrag des Studierenden in seine Prüfungsakte erfolgt im Prüfungsamt. Den Termin für die Einsichtnahme bestimmt das Prüfungsamt.

(3) Prüfungsunterlagen sind bis mindestens ein Jahr nach Beendigung des Studiums aufzubewahren. Den Ort der Aufbewahrung bestimmt der Prüfungsausschuss.“

11. Die bisherigen §§ 22 und 23 werden zu den §§ 23 und 24.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Prüfungsordnung gemäß Artikel 1 tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2014 in Kraft.

Jena, 22. Januar 2015

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Dritte Änderung der Prüfungsordnung
der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang
Wirtschaftswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science
vom 22. Januar 2015**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Prüfungsordnung vom 17. Februar 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, 3/2010, S. 78), zuletzt geändert durch die Zweiten Änderung der Prüfungsordnung vom 16. Januar 2013 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, 1/2013, S. 18). Der Rat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät hat die Änderung am 3. Dezember 2014 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 20. Januar 2015 der Änderung zugestimmt.

Der Präsident hat die Änderung am 22. Januar 2015 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Prüfungsordnung**

1. § 8 erhält folgende Fassung:

**„§ 8
Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer in- oder ausländischen Universität oder gleichgestellten Hochschule erbracht und noch nicht in einem abgeschlossenen Studiengang angerechnet worden sind, werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich. Bei gleichwertigen Leistungen besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Anträge sind unter Beifügung aller notwendigen Nachweise an den Prüfungsausschuss zu richten.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn zwischen den erworbenen Kompetenzen bzw. Kenntnissen und Fähigkeiten kein wesentlicher Unterschied zu den in diesem Studiengang geforderten Qualifikationen festgestellt worden ist.

(3) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene und durch geeignete Unterlagen nachgewiesene berufspraktische Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen dieses Studiengangs gleichwertig und für seinen erfolgreichen Abschluss erforderlich sind, sind in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anzurechnen.

(4) Studien- und Prüfungsleistungen, die während eines Auslandsaufenthaltes auf der Grundlage eines Learning Agreements vollständig erbracht worden sind, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Auf dem Zeugnis ist kenntlich zu machen, wo die Leistungen nachgewiesen worden sind.

(6) Lehnt der Prüfungsausschuss eine Anerkennung ab, ist dem Antragsteller zu begründen, warum der Antrag nicht die Voraussetzungen gem. Abs. 2 erfüllt. Der ablehnenden Entscheidung ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

(7) Zertifikate, die Fremdsprachenkenntnisse entsprechend des C1-Niveaus des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERS) nachweisen, werden durch den Prüfungsausschuss anerkannt, wobei Fremdsprachen grundsätzlich Englisch, Französisch, Spanisch, Russisch und Deutsch für Ausländer sein können. Fremdsprachen-zertifikate, bei denen keine Niveaustufe nach GERS angegeben ist, werden bei Gleichwertigkeit anerkannt; die Gleichwertigkeit prüft das Sprachenzentrum der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Die Anerkennung erfolgt für das Basismodul „Fremdsprachen für Wirtschaftswissenschaftler“.

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Anmeldung zur Modulprüfung durch den Studierenden hat grundsätzlich spätestens sechs Wochen nach Vorlesungsbeginn in der Regel im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem (Friedolin) zu erfolgen. In dieser Zeit kann der Studierende ohne Angabe von Gründen seine Anmeldung wieder löschen bzw. zurückziehen.“

b) In Absatz 3 wird der dritte Gliederungspunkt gestrichen.

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Zulassung zur Modulprüfung erfolgt durch den Modulverantwortlichen. Der Studierende ist spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin über die Nichtzulassung durch einen Eintrag im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem in Kenntnis zu setzen. Ist die Zulassung zur Modulprüfung an bestimmte Modulleistungen gebunden, erfolgt die Zulassung zur Modulprüfung vorbehaltlich der Erfüllung der Leistungen. Die Leistungen sind in den Modulbeschreibungen zu definieren.“

3. § 10 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß in drei gebundenen Exemplaren und in elektronischer Form auf einem Datenträger im Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät einzureichen.“

4. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Prüfungstermine, Prüfungsfristen und Prüfungsunterlagen“

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Bekanntgabe der Ergebnisse der Modulprüfung soll innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung des Moduls erfolgen; nach Bekanntgabe der Ergebnisse im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem ist in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen zu ermöglichen. Die Einsichtnahme in die Unterlagen zur Bachelor-Arbeit erfolgt im Prüfungsamt zu einem durch das Prüfungsamt bestimmten Termin. Prüfungsunterlagen sind bis mindestens ein Jahr nach Beendigung des Studiums aufzubewahren. Den Ort der Aufbewahrung bestimmt der Prüfungsausschuss.“

c) Absatz 3 Satz 2 erhält folgenden Fassung:

„Im Regelprofil, in den Studienprofilen Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre sowie den wirtschaftspädagogischen Studienprofilen: Operations Management, Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler, Statistik, Mikroökonomik.“

d) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Macht der Studierende im Vorfeld von Prüfungen glaubhaft, dass er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher oder seelischer Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Studierenden gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss und trifft Festlegungen zum weiteren Verlauf des Studiums.“

5. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgenden Fassung:

„Bei Krankheit oder Unfall des Kandidaten oder eines überwiegend von ihm selbst zu betreuenden Kindes ist ein ärztliches und auf Verlangen des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest vorzulegen, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird.“

b) Folgenden Absätze 4 und 5 werden neu eingefügt:

„(4) Bei wiederholter und/oder massiver Täuschung kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten befristet für bis zu 2 Jahre von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen in diesem Studiengang ausschließen. Gleiches gilt für andere schwerwiegende Verstöße gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit. Vor der Entscheidung ist der Kandidat anzuhören.

(5) In besonders schwerwiegenden Fällen des Verstoßes gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit kann der Präsident auf Antrag des Prüfungsausschusses den Kandidaten dauerhaft von einer Prüfung in diesem Studiengang ausschließen.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 6.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Prüfungsordnung gemäß Artikel 1 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 22. Januar 2015

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Dritte Änderung der Studienordnung
der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang
Wirtschaftswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science
vom 22. Januar 2015**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 17. Februar 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, 3/2010, S. 88), zuletzt geändert durch die Zweiten Änderungsordnung vom 16. Januar 2013 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, 1/2013, S. 19). Der Rat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät hat die Änderung am 3. Dezember 2014 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 20. Januar 2015 der Änderung zugestimmt. Der Präsident hat die Änderung am 22. Januar 2015 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Studienordnung**

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Studium der Wirtschaftswissenschaften besteht aus Basismodulen, Vertiefungsmodulen, einem Seminar und der Bachelor-Arbeit. Es beinhaltet Pflicht- und Wahlpflichtmodule.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für die alternativen Studienprofile Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftspädagogik, Business Information Systems und Information and Management Sciences, bestehen gesonderte Regelungen gemäß § 8 dieser Studienordnung.“

c) In Absatz 5 Satz 3 wird die Klammerangabe „(16 LP)“ gestrichen.

d) In Absatz 6 Satz 4 werden in der Liste der Vertiefungsmodule die Angabe „Strategisches Marketing und Marketingplanung“ durch die Angabe „Dienstleistungsmanagement“, die Angabe „Konjunktur und Wachstum“ durch die Angabe „Konjunktur, Wachstum und Außenhandel“ und die Angabe „Statistische Verfahren der Risikoanalyse“ durch die Angabe „Angewandte Statistik“ ersetzt.

2. § 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Regelungen der §§ 1-7 beziehen sich auf das Regelprofil des Studiengangs Wirtschaftswissenschaften. Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät bietet neben diesem Regelprofil die alternativen Studienprofile Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftspädagogik in den Studienrichtungen I und II, Business Information Systems sowie Information and Management Sciences an. Die diese Studienprofile betreffenden gesonderten Bestimmungen sind in den §§ 8a-8e aufgeführt.“

3. Nach § 8 werden die folgenden §§ 8a und 8b neu eingefügt:

**„§ 8a
Studienprofil Betriebswirtschaftslehre (BWL)“**

(1) Folgende in § 6 Abs. 5 genannte Basismodule müssen bestanden sein:

- Operations Management (6 LP)
- Grundlagen des Marketing-Management (6 LP)
- Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler (6 LP)
- Investition, Finanzierung und Kapitalmarkt (6 LP)
- Organisation, Führung und Human Resource Management (6 LP)

- Steuern/Wirtschaftsprüfung (6 LP)
- Buchführung (3 LP)
- Rechnungslegung und Controlling (6 LP)
- Management (6 LP)
- Planung und Entscheidung (6 LP)
- Mikroökonomik (5 LP)
- Einführung in die Volkswirtschaftslehre (5 LP)
- Empirische und Experimentelle Wirtschaftsforschung (6 LP)
- Statistik (6 LP)
- Integrierte Informationsverarbeitung (4 LP)
- Einführung in die Wirtschaftsinformatik (6 LP)
- Grundlagen der Wirtschafts- und Sozialgeschichte (3 LP)
- Fremdsprachen für Wirtschaftswissenschaftler (6 LP)
- Recht für Wirtschaftswissenschaftler (6 LP)

Darüber hinaus sind zwei der folgenden Basismodule zu bestehen:

- Makroökonomik (5 LP)
- Markt, Wettbewerb, Regulierung (5 LP)
- Finanzwissenschaft (5 LP)
- Grundlagen der Wirtschaftspolitik (5 LP)

(2) Es sind sechs Vertiefungsmodule nach § 6 Abs. 6 sowie ein Seminar zu bestehen. Dabei muss einer der in § 9 für das Studienprofil BWL genannten Studienschwerpunkte absolviert werden.

(3) Zusätzlich sind mindestens 14 Leistungspunkte im Basismodul „Berufsfeldqualifizierende Lehrinhalte“ zu erbringen.

§ 8b

Studienprofil Volkswirtschaftslehre (VWL)

(1) Folgende in § 6 Abs. 5 genannte Basismodule müssen bestanden sein:

- Einführung in die Volkswirtschaftslehre (5 LP)
- Mikroökonomik (5 LP)
- Makroökonomik (5 LP)
- Markt, Wettbewerb, Regulierung (5 LP)
- Finanzwissenschaft (5 LP)
- Empirische und Experimentelle Wirtschaftsforschung (6 LP)
- Grundlagen der Wirtschaftspolitik (5 LP)
- Operations Management (6 LP)
- Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler (6 LP)
- Investition, Finanzierung und Kapitalmarkt (6 LP)
- Buchführung (3 LP)
- Rechnungslegung und Controlling (6 LP)
- Planung und Entscheidung (6 LP)
- Statistik (6 LP)
- Integrierte Informationsverarbeitung (4 LP)
- Einführung in die Wirtschaftsinformatik (6 LP)
- Grundlagen der Wirtschafts- und Sozialgeschichte (3 LP)
- Fremdsprachen für Wirtschaftswissenschaftler (6 LP)
- Recht für Wirtschaftswissenschaftler (6 LP)

Darüber hinaus sind zwei der folgenden Basismodule zu bestehen:

- Grundlagen des Marketing-Management (6 LP)
- Organisation, Führung und Human Resource Management (6 LP)
- Steuern/Wirtschaftsprüfung (6 LP)
- Management (6 LP)

- (2) Es sind sechs Vertiefungsmodule nach § 6 Abs. 6 sowie ein Seminar zu bestehen. Dabei muss einer der in § 9 für das Studienprofil VWL genannten Studienschwerpunkte absolviert werden.
- (3) Zusätzlich sind mindestens 16 Leistungspunkte im Basismodul „Berufsfeldqualifizierende Lehrinhalte“ zu erbringen.“
4. Der bisherige § 8a wird zu § 8c und in Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe des Vertiefungsmoduls „Strategisches Marketing und Marketingplanung“ durch die Angabe „Dienstleistungsmanagement“ und in Satz 2 die Angabe des Seminars „Absatzwirtschaft, Marketing und Handel“ durch die Angabe „Aktuelle Marketingkonzepte“ ersetzt.
5. Die bisherigen §§ 8b und 8c werden zu den §§ 8d und 8e.
6. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Studienschwerpunkte im Regelprofil sowie in den Studienprofilen Betriebs- und Volkswirtschaftslehre“
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Folgende Studienschwerpunkte werden in den jeweils angegebenen Studienprofilen angeboten; über die dafür erforderlichen Leistungen informiert der Modulkatalog:
- Accounting, Taxation and Capital Markets (Regelprofil und Studienprofil BWL)
 - Decision & Risk (Regelprofil und Studienprofil BWL)
 - Economics, Strategy, and Institutions (Regelprofil und Studienprofil VWL)
 - Innovation and Change (Regelprofil und Studienprofil VWL)
 - International Management (Regelprofil und Studienprofil BWL)
 - Public Economics (Regelprofil und Studienprofil VWL)
 - Strategy, Management and Marketing (Regelprofil und Studienprofil BWL)
 - Supply Chain Management (Regelprofil und Studienprofil BWL)
 - Wirtschaftsinformatik (Regelprofil und Studienprofil BWL)
 - World Economy (Regelprofil und Studienprofil VWL)“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 22. Januar 2015

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Zweite Änderung der Studienordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
für den Studiengang Economics mit dem Abschluss Master of Science
vom 22. Januar 2015**

Gemäß § 3 Abs. 1 i. V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 17. Februar 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, 3/2010, S. 128), geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 16. Januar 2013 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität 1/2013, S. 16). Der Rat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät hat die Änderung am 3. Dezember 2014 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 20. Januar 2015 der Änderung zugestimmt. Der Präsident hat die Änderung am 22. Januar 2015 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Studienordnung**

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der erste Hochschulabschluss bzw. berufsqualifizierende Bachelor-Abschluss muss mit der Note 2,5 oder besser abgeschlossen sein oder der Bewerber muss sich nachweislich unter den besten 65 % (ECTS-Grade A, B, C) seines Jahrgangs befinden. Im ersten Hochschul- bzw. berufsqualifizierenden Bachelorstudium müssen fundierte methodische und fachliche volkswirtschaftliche Qualifikationen erworben worden sein, welche durch mindestens 22 Leistungspunkte in Volkswirtschaftslehre, mindestens 6 Leistungspunkte in Mathematik und mindestens 6 Leistungspunkte in Statistik nachzuweisen sind.“
 - b) In Absatz 5 wird nach Satz 2 der zweite Gliederungspunkt wie folgt gefasst:

„oder der Studienbewerber muss Englisch-Kenntnisse wie folgt oder durch ein anerkanntes Äquivalent nachweisen:
- Stufe B2 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens Sprache
- IELTS 6.0
- TOEFL: 90 (IBT).“
2. In § 6 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe des Studienschwerpunktes „Public Sector Economics“ durch die Angabe „Public Economics“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 22. Januar 2015

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Zweite Änderung der Studienordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
für den Studiengang Studies in Economics
mit dem Abschluss Master of Science
vom 22. Januar 2015**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 17. Februar 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, 3/2010, S. 182), geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 16. Januar 2013 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, 1/2013, S. 15). Der Rat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät hat die Änderung am 3. Dezember 2014 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 20. Januar 2015 der Änderung zugestimmt. Der Präsident hat die Änderung am 22. Januar 2015 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Studienordnung**

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der erste Hochschulabschluss bzw. berufsqualifizierende Bachelor-Abschluss muss mit der Note 2,5 oder besser abgeschlossen sein oder der Bewerber muss sich nachweislich unter den besten 65 % (ECTS-Grade A, B, C) seines Jahrgangs befinden. Im ersten Hochschul- bzw. berufsqualifizierenden Bachelorstudium müssen fundierte methodische und fachliche volkswirtschaftliche Qualifikationen erworben worden sein, welche durch mindestens 30 Leistungspunkte in Volkswirtschaftslehre, mindestens 10 Leistungspunkte in Mathematik und mindestens 10 Leistungspunkte in Statistik nachzuweisen sind.“
 - b) In Absatz 5 Satz 3 wird der 2. Halbsatz folgt gefasst:

„oder der Studienbewerber muss Englisch-Kenntnisse wie folgt oder durch ein anerkanntes Äquivalent nachweisen:
- Stufe B2 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens Sprache
- IELTS 6.0
- TOEFL: 90 (IBT).“
2. In § 6 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe des Studienschwerpunktes „Public Sector Economics“ durch die Angabe „Public Economics“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 22. Januar 2015

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Berichtigung der Prüfungsordnung
der Philosophischen Fakultät
für den Studiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts
mit Kern- und Ergänzungsfach
vom 26. Januar 2015**

Die Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät für den Studiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts mit Kern- und Ergänzungsfach vom 17. Juli 2013 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Nr. 7/2013, S. 197) wird wie folgt berichtigt:

In § 9 Absatz 8 Satz 1 werden hinter dem Wort „Prüfungen“ die Worte „und Hausarbeiten“ und in Satz 2 hinter dem Wort „dokumentieren“ ein Semikolon gesetzt und die Worte „die Bekanntgabe erfolgt im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem (Friedolin)“ eingefügt.

Jena, 26. Januar 2015

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Berichtigung der Prüfungsordnung
der Philosophischen Fakultät
für den Studiengang mit dem Abschluss Master of Arts
vom 26. Januar 2015**

Die Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät für den Studiengang mit dem Abschluss Master of Arts vom 17. Juli 2013 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Nr. 7/2013, S. 212) wird wie folgt berichtigt:

In § 9 Absatz 8 Satz 1 werden hinter dem Wort „Prüfungen“ die Worte „und Hausarbeiten“ und in Satz 2 hinter dem Wort „dokumentieren“ ein Semikolon gesetzt und die Worte „die Bekanntgabe erfolgt im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem (Friedolin)“ eingefügt.

Jena, 26. Januar 2015

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Fünfte Änderungssatzung zur
Ordnung über das Hochschulauswahlverfahren
durch die Friedrich-Schiller-Universität Jena
im Rahmen der Thüringer Vergabeverordnung
(Hochschulauswahlordnung)
vom 28. Januar 2015**

Gemäß § 19 Thüringer Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen an den staatlichen Hochschulen – Thüringer Vergabeverordnung – vom 18. Juni 2009 (GVBl. S. 485) zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. April 2014 (GVBl. S. 151), i.V. mit §§ 3 Abs. 1 und 33 Abs. 1 Nr. 1 Thüringer Hochschulgesetz vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena die folgende Satzung zur Änderung der Hochschulauswahlordnung der FSU Jena i.d.F. der Neubekanntmachung vom 8. April 2011 (Verkündungsblatt Nr. 3/2011, S. 44). Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat die Änderung am 20. Januar 2015 beschlossen. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität hat die Änderungssatzung am 28. Januar 2015 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Ordnung**

In § 10 Absatz 1 Satz 1 wird „und mit Ablauf des 31.03.2015 außer Kraft“ gestrichen.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, den 28. Januar 2015

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena